

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet: „Förderverein und Freundeskreis der Evangelischen Journalistenschule (ehemals: "Freundeskreis der Christlichen Presse Akademie“) e. V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die fachliche Qualifikation und das ethische Bewusstsein des journalistischen Berufsstandes zu fördern.

(2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck vor allem durch folgende Maßnahmen:

a) Förderung und Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit der Evangelischen Journalistenschule (EJS) in Berlin.

b) Förderung von Lehrgängen und Veranstaltungen, die der journalistischen Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Orientierung des journalistischen Nachwuchses in der allgemeinen und kirchlichen Publizistik dienen.

c) Pflege des kollegialen Zusammenhalts der Vereinsmitglieder sowie dem Verein und seinen Zielen nahestehender Personen.

d) Sammlung und Unterstützung von Kräften, die die Ziele des Vereins fördern.

e) Herausgabe einer Publikation entsprechend § 2 Abs. (1).

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Journalistenschule oder eine andere vom Vorstand zu bestimmende journalistische Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Eintritt und Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Vereinszweck anzuerkennen und die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern. Jedes Mitglied hat als natürliche oder juristische Person eine Stimme.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und einen Annahmebeschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand teilt dem Erklärenden das Ergebnis seines Beschlusses schriftlich mit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu zahlen. Über die Höhe des Mindestbeitragssatzes für natürliche und juristische Personen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (Absatz 2).

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den Vereinszweck gefährdet, ihm entgegenarbeitet oder auf andere Weise zu erkennen gibt, dass es ihn nicht mehr anerkennt.

(4) Der Ausschluss wird nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied wirksam, wenn dieses nicht innerhalb dieser Frist die Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 9) anruft.

### **§ 5 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6) - der Vorstand (§ 8) - das Schiedsgericht (§ 9).

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ständige Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, eingesetzt werden.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Fragen der Arbeit des Vereins. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen

a) Beschlussfassung nach Maßgabe der Satzung

b) Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Geschäftsführers

c) Beschlussfassungen über Vorlagen des Vorstandes

d) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. Der / die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.

(4) Zur Beschlussfassung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Vereinszweck nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern mitzuteilen ist.

## **§ 7 Schriftliche Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse, die wegen besonderer Dringlichkeit nicht einer Mitgliederversammlung vorbehalten werden sollen oder wegen mangelnder Bedeutung die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht rechtfertigen, können schriftlich gefasst werden.

(2) Ob die Voraussetzungen zur schriftlichen Beschlussfassung vorliegen, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Er führt die schriftliche Beschlussfassung durch Anfrage bei den Mitgliedern herbei und benennt eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf die Stimmabgabe als Stimmenthaltung zu werten ist. Die Fragen müssen so formuliert sein, dass sie nur mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können. Die Nichtbeantwortung der Abstimmungsanfrage gilt als Stimmenthaltung.

(3) Im Übrigen gelten die Abstimmungsregeln für die Mitgliederversammlung gemäß § 6 (Abs. 4).

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gesetzten Ziele.

(2) Der Vorstand besteht aus sieben gewählten Mitgliedern einschließlich dem / der Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen für den / die Vorsitzende, sowie zusätzlich dem Leiter oder der Leiterin der Evangelischen Journalistenschule, sofern der Vorstand dieses beschließt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Geschäftszeit von vier Jahren gewählt. Die Wahl kann im Wege schriftlicher Beschlussfassung erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Nur der / die Vorsitzende und seine/ ihre zwei Stellvertretungen dürfen als Vertreter juristischer Personen gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger.

(4) Der / die Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt, allerdings kann der Leiter oder die Leiterin der Evangelischen Journalistenschule, sofern er / sie dem Vorstand angehört, nicht zum / zur Vorsitzenden oder zu einem der zwei Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

(5) Der / die Vorsitzende des Vorstandes und die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 BGB.

(6) Der / die Vorsitzende oder der / die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden berufen nach Bedarf den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von einer Woche zu Sitzungen ein. Er / sie muss dies tun, wenn es von einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen per Videokonferenz sind zulässig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Davon unberührt bleiben Beschlüsse nach § 4 (Absatz 3) und § 7 (Absatz 2). Schriftliche Beschlussfassungen sind entsprechend § 7 – auch per Email – zulässig.

(8) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied die Geschäftsführung des Vereins übernehmen.

(9) Der jeweilige Schulleiter oder die Schulleiterin der Evangelischen Journalistenschule ist, wenn der Vorstand ihn als Vorstandsmitglied bestätigt, als Geschäftsführer/in und Schriftführer/in mit der Aufgabe betraut, über alle wesentlichen Vorgänge bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eine Niederschrift anzufertigen. Im Zweifel beschließt der Vorstand, was in die Niederschrift aufzunehmen ist.

## **§ 9 Schiedsgericht**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für die Wahl, die Geschäftszeit und die Erstattung von Unkosten gelten die für den Vorstand vorgesehenen Bestimmungen entsprechend.

(3) Übrigen gelten für das Schiedsgericht die §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung.

## **§ 10 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Gleichzeitig ist über die Art der Liquidation zu beschließen.

(3) Vereinsvermögen darf auch im Liquidationsfalle nur gemäß der Zweckbestimmung des Vereins verwendet werden. Ist eine Verwendung zugunsten des Vereinszweckes nicht mehr möglich, fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 Abs. 6 an die Evangelische Journalistenschule oder eine andere vom Vorstand zu Bestimmende journalistische Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Sonstiges**

(1) Das Geschäftsjahr für den Verein ist das Kalenderjahr. Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins dienen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aus der publizistischen Tätigkeit des Vereins.

(2) Über die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, über sonstige Pflichten der Mitglieder sowie über die Kassen- und Rechnungsprüfung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.